

1. Satzung zur Änderung
der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen
für die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung
des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“
(Abwasserbeitragssatzung = ABS)

vom 01. Dezember 2005

Aufgrund der §§ 2, 7,7b und 21a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Abwasserzweckverband „Goldene Aue“ folgende 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeitragssatzung zur Entwässerungssatzung vom 29.07.2004:

Artikel I - Änderung der Abwasserbeitragsatzung

1. Die Inhaltsübersicht wird ersatzlos gestrichen.

2. § 6 (Entstehen der Beitragspflicht) wird im Anschluss an den dortigen Text wie folgt ergänzt:

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht,

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich abgeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstück in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 von Hundert übersteigt.
 - a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken (Gebäudeklasse 1 + 2 ThürBO) dienen, beträgt 736m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 957m².
 - b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken (ab Gebäudeklasse 3 ThürBO) dienen, beträgt 2.137m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.778 m².
 - c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für gewerblich genutzte Grundstücke im beplanten Bereich beträgt 7.012m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 9.116m².
 - d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für gewerblich genutzte Grundstücke im unbeplanten Innenbereich beträgt 1.302m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.693m².
 - e) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit industrieller Nutzung beträgt 38.282m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 49.767m².
 - f) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit landwirtschaftlicher Nutzung beträgt 3.893m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5.061m².
 - g) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke in Kleingartenanlagen beträgt 1.500m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.950m².
 - h) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Garagengrundstücke beträgt 3.072m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.994m².
 - i) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Schulen beträgt 5.597m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 7.276 m².
 - j) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Kirchen beträgt 1.792m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.330 m².
 - k) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit Heimen und Tageseinrichtungen für Kinder, behinderte und alte Menschen beträgt 2.346m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.050m².

- l) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Friedhöfe beträgt 2.937m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.818m².
- m) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Festplatz- und Sportstättengrundstücke beträgt 2.562m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.331m².
- n) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit Verwaltungseinrichtungen (Feuerwehr, Gemeindeamt, Bücherei u.ä.) beträgt 1.424m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.851m².

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

3. Hinter § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

§ 10 Stundung

Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge, werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 1. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

4. § 10 (Pflichten der Beitragsschuldner) erhält die neue §-Bezeichnung 11 und wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Pflichten der Beitragsschuldner

Personen, die als Abgabepflichtige in Betracht kommen, sind verpflichtet, dem Abwasserzweckverband, die für die Höhe der Abgabepflicht maßgeblichen Umstände und Änderungen unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen und auf Verlangen zum Nachweis geeignete Unterlagen vorzulegen. Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Gemeinde. Die Erfassung der Grundstücks- und Gebäudedaten erfolgt über Formblätter, die von den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und sonstigen Verpflichteten auszufüllen sind. Der Beitragspflichtige hat die übersandten Vordrucke innerhalb von 2 Wochen nach Zugang vollständig wahrheitsgemäß ausgefüllt dem Abwasserzweckverband zurückzusenden.

5. § 11 (Auskunfts- und Duldungspflicht) sowie **§ 12 (Anzeigepflicht)** werden ersatzlos gestrichen.

6. § 13 (Datenvereinbarung) erhält die neue §-Bezeichnung 12

7. § 14 (Ordnungswidrigkeiten) erhält die neue §-Bezeichnung 13

8. § 15 (Inkrafttreten) erhält die neue §-Bezeichnung 14

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Uthleben, den 01. Dezember 2005

Helbing
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband „Goldene Aue“ geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Uthleben, den 01. Dezember 2005

Helbing
Verbandsvorsitzender

(Siegel)